

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*
MonitoringAusschuss.at

17. Mai 2013

Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG) / Haager Erwachsenenschutzübereinkommen

Der Monitoringausschuss, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) für Bundesangelegenheiten übertragen wurde (§ 13 Bundesbehindertengesetz) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Monitoringausschuss äußert zur geplanten Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens **folgende Bedenken**:

1. Wiewohl im Wege der Ratifizierung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union (5. Jänner 2011) diese auch an die Konvention gebunden ist, fehlt jeglicher Hinweis im Text des Übereinkommens und dessen Bedeutung in den Erläuterungen.
2. Der Rechtsschutz von Menschen mit Lernschwierigkeiten, Demenz und anderen vermeintlichen „Defiziten“, die in vielen Ländern eine Einschränkung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach sich ziehen, ist völlig unterschiedlich ausgeprägt.
3. Die Grundprämisse des Übereinkommens ist, dass der Wille der Person, die eine Sachwalterschaft oder ähnliches Rechtsinstitut beigestellt hat, durch den einer dritten Person ersetzt werden kann. Das ist Fremdbestimmung, die in einem unauflöslichen Spannungsverhältnis zum Grundprinzip der Selbstbestimmung gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht.¹

¹ Siehe Stellungnahme des Monitoringausschusses: Jetzt entscheide ich! – Selbstbestimmte Entscheidungsfindung, 21. Mai 2012: www.monitoringausschuss.at.

4. Die Anerkennung der Voraussetzungen nach dem Übereinkommen zu richten (§ 131b AußerstreitG) scheint – trotz Verweises auf den *ordre public* – sehr weit gefasst, v.a. wenn man das relativ solide Schutzniveau des derzeit geltenden Sachwalterschaftsrechts mit anderen, v.a. außereuropäischen (Nicht-)Regelungen vergleicht.
5. Der Ausschuss hat vor allem in Hinblick auf den möglichen politischen Missbrauch des Instituts der Sachwalterschaft grobe Bedenken, nicht zuletzt auch in Bezug auf Flüchtlinge und Asylsuchende (Artikel 6 & 7 Übereinkommen).
6. Wie bereits in anderen Novellierungs- und Gesetzeswendungsprozessen, verweist der Ausschuss auf die Konventionsverpflichtung der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen.²
7. Die Verwendung von gesetzlichen Begriffen, die die Konzepte der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht widerspiegeln, soll nach Ansicht des Ausschusses kein Freibrief für die grundsätzliche Verwendung von veralteter Terminologie in diesem Bereich sein; eine entsprechende sprachliche Adaptierung des Textes ist notwendig.

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende

² Siehe u.a. Stellungnahme Verpflichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen, 19. April 2010: www.monitoringausschuss.at.